

## Gläubiger- / Anleger -Information

### Insolvenzverfahren Vierte Beteiligung KC Medien AG & Co. KG und andere

#### 100 %-Quote im Insolvenzverfahren der Vierte Beteiligung KC Medien AG & Co. KG für die Gläubiger im Range des § 38 InsO

Gute Nachrichten für Insolvenzgläubiger: Nach der erfolgreichen Verwertung der Filmrechte und Abschluss des Forderungseinzuges, haben rund 300 Gläubiger eine 100% Quote auf die von Ihnen angemeldeten und festgestellten Forderung erhalten. Gläubiger im Range des § 38 InsO sind u.a. Anleger, die ihre Beteiligung vor Insolvenzantragstellung gekündigt haben und daher Anspruch auf ein so genanntes Auseinandersetzungsguthaben haben. Dieser Anspruch ist nicht mehr zur Auszahlung gekommen und konnte daher zur Insolvenztabelle angemeldet, geprüft und festgestellt werden. Diese ehemaligen Anleger sind also durch Kündigung von der Gesellschafterstellung in eine Gläubigerstellung gewechselt.

Nach Auszahlung der Quote verbleibt ein Überschuss. Der Insolvenzverwalter wird daher demnächst die sogenannten nachrangigen Gläubiger (§ 39 InsO) auffordern, ihre Forderungen anzumelden. Damit erhalten Gläubiger die Möglichkeit auch auf Forderungen, die bisher nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden konnten, eine Befriedigung zu erhalten. Dies trifft zum Beispiel auf Zinsen für den Zeitraum nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu.

Nicht gekündigte Beteiligungen können nicht zur Insolvenztabelle festgestellt werden, da es sich um Gesellschafterbeteiligungen handelt. Sofern Anleger, die die Beteiligung nicht gekündigt hatten, den vollen Beteiligungsbetrag angemeldet haben, wurde die Forderungsanmeldung bestritten. Diese Forderungen nehmen weder an der 100%-Quoten-Verteilung noch als Nachranggläubiger an einer Verteilung teil.

Erst wenn die nachrangigen Gläubiger voll befriedigt und die Verfahrenskosten gedeckt sind und dann ein Überschuss verbleibt, ist dieser an die Anleger als Gesellschafter auszuführen. Ob dies möglich sein wird, steht aktuell noch nicht fest.

Axel W. Bierbach:

„Ich freue mich, dass es in diesem schwierigen Verfahren gelungen ist, die Filmrechte so erfolgreich zu verkaufen und dadurch für die Gläubiger ein hervorragendes Ergebnis zu erzielen. Dies war am Anfang dieses Verfahrens nicht zu erwarten.“

Eine Aussage zur Gläubigerbefriedigung (Dauer und Höhe einer etwaigen Quote) in den anderen Verfahren kann derzeit noch nicht getroffen werden:

- Dritte Beteiligung KC Medien AG & Co. KG und
- Copro MBF 01 AG & Co. KG

München, 26.01.2017

**Axel W. Bierbach**

RECHTSANWALT  
INSOLVENZVERWALTER